**ARBEITSVERTRAG**

**für die Beschäftigung einer Angestellten Zahnärztin / eines Angestellten Zahnarztes mit Festgehalt und Gratifikation**

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS

**für die**

**VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES**

**Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Arbeitsverträgen dient.**

**Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unver­bindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechts­anwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.**

**Bitte beachten Sie, dass der Vertrag auch Alternativen enthält. Hier ist vor Benutzung des Musters zwingend eine Auswahl zu treffen und die Alternative, die man nicht wünscht, zu streichen.**

**ARBEITSVERTRAG**

Zwischen

Frau Zahnärztin/

Herrn Zahnarzt ………………………………………………………………………………..………..

- im folgenden Praxisinhaberin/ Praxisinhaber genannt -

Straße ………………………..………….…………………………………..……… Nr.: …………….

PLZ/ Praxisort ………...…………………………………………………….………………………….

und

Frau/ Herrn ………………………………………………..…………………………………..………..

- im folgenden Zahnärztin / Zahnarzt genannt -

Straße ………………………..………….…………………………………..……… Nr.: …………….

PLZ/ Wohnort ………...……………………………………………………….……….……………….  
geb.: ………………………………………….. Geburtsort: …………………………………………..

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

**§ 1**

**Beginn des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Arbeitsverhältnis beginnt am …….

(2) Die Einstellung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zahnärztin / der Zahnarzt nach dem Ergebnis der Einstellungsuntersuchung für die geschuldete Tätigkeit geeignet ist.

(3) Im Falle einer vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist der Abschluss dieses Vertrages abhängig von der Genehmigung des Zulassungsausschusses für Vertragszahnärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.

**§ 2**

**Probezeit**

Die ersten *drei / sechs* Monate gelten als Probezeit.

**§ 3**

**Tätigkeit und Ort**

(1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt wird eingestellt zur Erfüllung zahnärztlicher Aufgaben.

(2) Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig unter Beachtung der für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für Zahnärzte auszuüben.

(3) Arbeitsort ist grundsätzlich die Praxis. Der Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin führt seine/ihre Tätigkeit aber grundsätzlich auch an anderen Orten, z.B. Alten- und Pflegeheimen, aus.

**§ 4**

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

1. Während der vereinbarten Probezeit beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist zwei Wochen (§ 622 Abs. 3 BGB).
2. Nach Ablauf der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 Abs. 1 und Abs. 2 BGB).

**oder**

1. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres/ xx Monate zum Monatsende.
2. Eine Verlängerung der Kündigungsfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmung, die zugunsten einer Partei gilt, gilt auch zugunsten der anderen Vertragspartei als vereinbart.
3. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 623 BGB).
4. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
5. Das Arbeitsverhältnis besteht unter der auflösenden Bedingung der Anstellungsgenehmigung durch die Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, dem Zulassungsausschuss bzw. der Ablehnung der Verlängerung der Berufserlaubnis durch die zuständige Behörde nach § 10 BÄO. Es endet mit dem Wegfall der Anstellungsgenehmigung, frühestens vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Wegfalls durch die Praxisinhaberin / den Praxisinhaber
6. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Zahnarzt/ die Zahnärztin die für ihn geltende Regelaltersgrenze für den Anspruch auf Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.
7. Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach dem Zahnarzt/ der Zahnärztin eine unbefristete Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt wird. Der Zahnarzt/ die Zahnärztin hat den Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.
8. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamts noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamts. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
9. Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Zahnarzt/ die Zahnärztin nach seinem /ihrem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Zahnarzt/ die Zahnärztin innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine /ihre Weiterbeschäftigung in Textform beantragt.

In Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weist der Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin den Zahnarzt/ die Zahnärztin insbesondere auf die Geltung der folgenden gesetzlichen Bestimmungen hin:

* Eine Kündigung kann außerordentlich fristlos erfolgen, wenn ein wichtiger Grund (§ 626 Abs. 1 BGB) besteht, nach dem es dem Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin oder dem Zahnarzt/ der Zahnärztin nicht mehr zuzumuten ist, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Eine außerordentliche fristlose Kündigung muss binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes ausgesprochen werden (§ 626 Abs. 2 BGB).
* Die Kündigung kann ordentlich fristgerecht erfolgen. Für die Kündigung durch den Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin ist der Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) zu beachten, der dann entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 6 Monate bestanden hat und der Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin regelmäßig mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt. In diesem Falle muss eine Kündigung sozial gerechtfertigt sein, das heißt, die Kündigung muss auf betriebsbedingten, verhaltensbedingten oder personenbedingten Gründen beruhen.
* Darüber hinaus kann bei einer Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin -seitigen Kündigung besonderer Kündigungsschutz bestehen, beispielsweise - nicht abschließend - aufgrund Schwerbehinderung, Schwangerschaft, Elternzeit, Stellung als Datenschutzbeauftragter.
* Hat sich im Betrieb des Praxisinhabers/ die Praxisinhaberin ein Betriebsrat konstituiert, muss dieser vor jeder Kündigung des Praxisinhabers/ die Praxisinhaberin gemäß § 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ordnungsgemäß angehört werden. Widerspricht der Betriebsrat form- und fristgerecht der Kündigung, kann im Falle einer ordentlichen fristgerechten Kündigung während eines Kündigungsschutzklageverfahrens ein Prozessarbeitsverhältnis geltend gemacht werden.
* Will der Zahnarzt/ die Zahnärztin geltend machen, dass eine außerordentliche fristlose oder eine ordentliche fristgerechte Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 KSchG), andernfalls ist die Kündigung unanfechtbar. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine vom Zahnarzt/ die Zahnärztin verspätet erhobene Klage durch das Arbeitsgericht zugelassen werden (§ 5 KSchG).“

**§ 5**

**Arbeitszeit**

1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ………. Stunden wöchentlich ohne die Berücksichtigung der Pausen.
2. Die Lage und Verteilung der Arbeitszeit wird vom Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin gem. § 106 GewO nach billigem Ermessen festgelegt, sie verteilt sich derzeit auf die Wochentage x bis y von … Uhr bis … Uhr. Verteilung und Lage der Arbeitszeit können nach billigem Ermessen auch nachträglich abweichend geregelt werden. Dies gilt im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes auch für die Anordnung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft. Der Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin behält sich vor, Verteilung und Lage der Arbeitszeit nach billigem Ermessen näher zu bestimmen und auch nachträglich abweichend zu regen.
3. Bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 6 Stunden wird keine Pause, bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 bis neun Stunden wird eine Pause von 30 Minuten *(länger möglich!)* gewährt. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden. Die Lage der Ruhepausen kann von dem Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin bestimmt werden.
4. Die Zahnärztin / der Zahnarzt erklärt sich bereit, …….. Überstunden im Monat zu leisten.
5. Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist verpflichtet, aus dringenden betrieblichen Gründen auch
6. über die vereinbarten Überstunden hinaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend Mehr- und Überarbeit zu leisten.
7. Überstunden in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn diese in jedem Einzelfall durch den Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin aus betrieblichen Gründen ausdrücklich angeordnet und abgeleistet worden sind. Eine solche Anweisung kann im Einzelfall oder im Rahmen der betrieblichen Planung (z.B. im Rahmen der Schichtplanung) erfolgen.
8. Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst verpflichtet. Die Ableistung des Notfalldienstes erfolgt jeweils nach Absprache zwischen der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber und der Zahnärztin / dem Zahnarzt.

**§ 6**

**Vergütung**

(1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt erhält für die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von …….….. EURO. Die Vergütung ist jeweils am Letzten eines Monats zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos auf ein vom Zahnarzt/ von der Zahnärztin zu benennendes Bankkonto.

**§ 7**

**Über- und Mehrarbeitsvergütung**

Der Zahnarzt/ die Zahnärztin ist im Rahmen der gesetzlichen und betrieblichen Regelungen verpflichtet, auf Anordnung des Praxisinhabers/ der Praxisinhaberin Überstunden zu leisten. Mit der vereinbarten Vergütung sind bis zu ..…… Überstunden monatlich abgegolten, soweit der Anspruch auf gesetzliches Mindestentgelt nicht unterschritten wird. Darüberhinausgehende Überstunden werden durch Freizeitausgleich abgegolten. Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist wird eine an der monatlichen Vergütung ausgerichtete anteilige Überstundenvergütung bezahlt. Der Ausgleich erfolgt ohne Zuschläge. Für den Geldausgleich gilt folgende Berechnungsformel: […].

**§ 8**

**Gratifikation/Rückzahlungsverpflichtung**

1. Der Zahnarzt /Die Zahnärztin, dessen/deren Arbeitsverhältnis bis zum Jahresende besteht, erhält eine Gratifikation in Höhe von … % des zuletzt bezogenen Monatsgehalts, die mit der Gehaltsabrechnung für November abzurechnen und auszuzahlen ist. Mit der Gratifikation sollen ausschließlich die erbrachte und die zukünftige Betriebstreue honoriert werden. Der Anspruch auf die Gratifikation besteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis im Auszahlungszeitpunkt sechs Monate bestanden hat.
2. Der Anspruch auf Gratifikation ist ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Auszahlung oder bis zum 31.12. von einem der Vertragsteile gekündigt wird oder infolge Aufhebungsvertrages endet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kündigung aus betriebsbedingten oder aus personenbedingten, vom Arbeitnehmer nicht zu vertretenden Gründen erfolgt. Dies gilt sinngemäß für einen Aufhebungsvertrag.
3. Der Zahnarzt /Die Zahnärztin ist verpflichtet, die Gratifikation zurückzuzahlen, wenn er/sie aufgrund eigener Kündigung oder aufgrund außerordentlicher oder verhaltensbedingter Kündigung aus dem Unternehmen aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund bis zum 31.3. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres oder, sofern die Gratifikation eine Monatsvergütung übersteigt, bis zum 30.6. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres ausscheidet. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt entsprechend, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des vorgenannten Zeitraumes durch Aufhebungsvertrag beendet wird und Anlass des Aufhebungsvertrages ein Recht zur außerordentlichen oder verhaltensbedingten Kündigung oder ein Aufhebungsbegehren des/der Zahnarztes/ der Zahnärztin ist.

**§ 9**

**Arbeitsverhinderung / Entgeltfortzahlung**

(1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber anzuzeigen und dabei gleichzeitig auf etwaige dringliche Arbeiten hinzuweisen.

(2) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet, spätestens am dritten Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist sie / er verpflichtet, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen. Die Art der Erkrankung ist nur dann anzugeben, wenn sie Schutzmaßnahmen der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordert (z. B. bei Infektionsgefahr).

(3) Hält sich die Zahnärztin / der Zahnarzt bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist sie / er verpflichtet, der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Kehrt die / der arbeitsunfähige erkrankte Zahnärztin / Zahnarzt in das Inland zurück, ist sie / er verpflichtet, der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ist die Zahnärztin / der Zahnarzt unverschuldet arbeitsunfähig erkrankt, leistet die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber für die Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

(5) § 616 BGB gilt mit folgender Maßgabe: Für die eigene Hochzeit oder die Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, für die Hochzeit bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft naher Angehöriger sowie für die Teilnahme an Begräbnissen naher Angehöriger erhält der Zahnarzt/ die Zahnärztin einen Tag frei, ebenso für den Fall der Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin sowie für einen Umzug. Andere Fälle einer persönlichen Arbeitsverhinderung, insbesondere bei einer Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V), führen in Abweichung von § 616 BGB nicht zur Aufrechterhaltung des Vergütungsanspruchs.

**§ 10**

**Urlaub**

1. Dem Zahnarzt/ der Zahnärztin steht der gesetzliche Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen bei einer Beschäftigung an 5 Tagen pro Woche zu. Für diesen gilt das Bundesurlaubsgesetz. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht außerdem ein gesetzlicher Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen von 5 Arbeitstagen in einer 5-Tagewoche (§ 208 SGB IX).
2. Der Praxisinhaber gewährt darüber hinaus übergesetzlich pro Kalenderjahr einen vertraglichen Urlaub von …. weiteren Arbeitstagen. Dieser ist innerhalb des Kalenderjahres zu nehmen. Er mindert sich für jeden vollen Monat, in dem der Zahnarzt/ die Zahnärztin keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung hat oder bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses um ein Zwölftel. Für den vertraglichen Urlaub gilt abweichend von dem gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres oder bei Vorliegen der gesetzlichen Übertragungsvoraussetzungen mit Ablauf des Übertragungszeitraums am 31.3. des Folgejahres auch dann verfällt, wenn der wegen Arbeitsunfähigkeit des Zahnarztes/ der Zahnärztin nicht genommen werden konnte.
3. Der gesetzliche Urlaubsanspruch wird, wenn nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, jeweils zuerst in Anspruch genommen und gewährt.
4. Im Ein- und Austrittsjahr wird der Urlaubsanspruch gezwölftelt, wobei eine Kürzung allerdings nur insoweit erfolgt, als dadurch nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub unterschritten wird.
5. Kann der gesetzliche Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung abzugelten. Eine Abgeltung des zusätzlichen vertraglichen Urlaubsanspruchs ist ausgeschlossen.

**§ 11**

**Gesetzliche Fortbildungen**

Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen zu besuchen und die dafür erhaltenen Nachweise unverzüglich an die Praxisinhaberin / den Praxisinhaber zu übergeben. Die Übernahme von Fortbildungskosten bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

**§ 12**

**Nebentätigkeit**

(1) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechtigte Interessen der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers nicht beeinträchtigt werden. Wissenschaftliche Veröffentlichungen (Aufsätze, Fachvorträge) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers, soweit sie sich auf Erfahrungen und Verhältnisse in deren / dessen Praxis beziehen.

(2) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber hat die Entscheidung über den Antrag der Zahnärztin / des Zahnarztes auf Zustimmung zur Nebentätigkeit innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht gefällt, gilt die Zustimmung als erteilt.

**§ 13**

**Ärztliche Untersuchung und Arbeitsfähigkeit**

Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung gesundheitlicher Eignung für die vorgesehene Aufgabe. Die Zahnärztin / der Zahnarzt erklärt sich bereit, sich von einem ermächtigten Arzt arbeitsmedizinisch nach den Grundsätzen G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung) und G 24 (Hauterkrankungen) vor Arbeitsantritt untersuchen zu lassen und auch die regelmäßigen Nachuntersuchungen durchführen zu lassen.

**§ 14**

**Verschwiegenheitsverpflichtung**

(1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, über alle ihr / ihm in der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit und in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände der Patienten und deren Erklärungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses als auch nach seiner Beendigung absolutes Stillschweigen zu bewahren (§ 203 StGB). Diese Verpflichtung gilt auch für alle Geschäftsgeheimnisse.

(2) Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Praxen / Labore, mit denen die Praxis wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.

(3) Die Zahnärztin / der Zahnarzt darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

**§ 15**

**Internet- und Telefonnutzung**

(1) Die Nutzung des betrieblichen Internet- und Telefonanschlusses sowie die Versendung von E-Mails sind ausschließlich zu dienstlichen Zwecken gestattet.

(2) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist berechtigt, jede Nutzung von E-Mail und Internet unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzrechts zu speichern.

**§ 16**

**Freistellung von der Arbeitspflicht**

Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist berechtigt, die Zahnärztin / den Zahnarzt mit Ausspruch einer Kündigung – gleichgültig von welcher Seite – unter Fortzahlung der Bezüge und unter Anrechnung restlicher Urlaubsansprüche unwiderruflich von der Arbeitsleistung freizustellen, wenn ein triftiger Grund, insbesondere ein grober Vertragsverstoß, der die Vertrauensgrundlage beeinträchtigt (z. B. Geheimnisverrat, Konkurrenztätigkeit), gegeben ist. Nicht erfüllte Urlaubsansprüche sind abgegolten, soweit nicht die Arbeitsunfähigkeit (§9 BUrlG) oder sonstige schutzwürdige Belange des Zahnarztes entgegenstehen. Während der Dauer der Freistellung hat der Zahnarzt Tätigkeiten für und als Wettbewerber zu unterlassen.

**§ 17**

**Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis**

1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis - mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Praxisinhaber/ der Praxisinhaberin resultieren - müssen innerhalb von drei Monaten, nachdem der jeweilige Gläubiger Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, in Textform ([§ 126b BGB](https://www.juris.de/r3/document/BJNR001950896BJNE249403811/format/xsl/part/S?oi=DhWbS77nD3&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D)) geltend gemacht werden.
2. Lehnt die Gegenseite den Anspruch in Textform ([§ 126b BGB](https://www.juris.de/r3/document/BJNR001950896BJNE249403811/format/xsl/part/S?oi=DhWbS77nD3&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D)) ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Wird ein Anspruch nicht formgemäß innerhalb der Fristen geltend gemacht, so führt dies zum endgültigen Erlöschen des Anspruchs.
4. Die Ausschlussfrist nach Abs. 1 bis 3 erfasst nicht Ansprüche des Zahnarzts/ der Zahnärztin, die kraft Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind, insbes. zwingende gesetzliche Mindestentgeltansprüche sowie zwingende gesetzliche Urlaubs- und Ersatzurlaubsansprüche.

**§ 18**

**Nebenabreden, Schriftform**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
3. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB mit dem Praxisinhaber/ der Praxisinhaberin.
4. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden. Auch die wiederholte Gewährung einer Leistung oder Vergünstigung begründet einen Rechtsanspruch für die Zukunft nur bei Beachtung der Schriftform (Ausschluss betrieblicher Übung).

………………………………, den …………………………

Ort, Datum

………….………………….………….. …………………………………………..

Unterschrift der Praxisinhaberin / Unterschrift der Zahnärztin /

des Praxisinhabers/der Praxisinhaber des Zahnarztes